

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

- Neufassung durch Beschluss des 47. Studierendenparlaments -

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten.....	2
§ 1 Grundsätze der Wahlen.....	2
§ 2 Wahltermin.....	2
§ 3 Wahlberechtigung (aktives und passives Wahlrecht).....	2
§ 4 Wahlorgan.....	2
§ 5 Wahlvorstand.....	3
§ 6 Aufgaben des Wahlvorstandes.....	3
§ 7 Wahlvorschläge für den Fachschaftsrat (Personenwahl).....	4
§ 8 Wahlvorschläge für das Studierendenparlament (Listenwahl).....	5
§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge.....	6
§ 10 Ausübung des Wahlrechts.....	6
§ 11 Stimmzettel.....	7
§ 12 Auszählung.....	7
§ 13 Wahl Niederschrift.....	7
§ 14 Wiederholungswahlen.....	8
Abschnitt 2 - Wahlwerbung, Wahlkampf.....	8
§ 15 Ziel der Wahlwerbung.....	8
§ 16 Zeiten für Wahlkampf.....	9
Abschnitt 3 - Studiengangsfachsräte.....	9
§ 17 Wahl eines Studiengangsfachsrates.....	9
Abschnitt 4 - Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses.....	10
§ 18 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA).....	10
Abschnitt 5 - Sonstige Regelungen.....	11
§ 19 Grundlage der Wahlordnung.....	11
§ 20 In-Kraft-Treten.....	11

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

Abschnitt 1 - Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten

§ 1 Grundsätze der Wahlen

1. Die Vertreter*innen im Studierendenparlament und im Fachschaftsrat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Studierenden gewählt.
2. Die Mitglieder des Studierendenparlaments werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.
3. Die Mitglieder der Fachschaftsräte werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

§ 2 Wahltermin

1. Die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten finden während der Vorlesungszeit statt und sind gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten durchzuführen.
2. Der Wahltermin, die Wahltage und die Öffnungszeiten der Wahllokale sind identisch mit den Wahlen zum Senat. Im Falle einer abweichenden Wahl zum Studierendenparlament oder den Fachschaftsräten ist die Wahlordnung der Hochschule Darmstadt Grundlage für die Ansetzung des Wahltermins unter Berücksichtigung aller in der Wahlordnung der Hochschule Darmstadt genannten Fristen.

§ 3 Wahlberechtigung (aktives und passives Wahlrecht)

1. Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) sind
 - a) für die Wahlen zum Studierendenparlament alle Studierenden der Hochschule einschließlich der Studierenden im Studienkolleg.
 - b) für die Wahlen zu den Fachschaftsräten die Studierenden des Fachbereichs.
2. Das Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt.
3. Wählbar (passives Wahlrecht) sind mit Ausnahme der Mitglieder des Wahlvorstandes alle Studierenden der Hochschule

§ 4 Wahlorgan

1. Wahlorgan ist der Wahlvorstand. Die Geschäftsstelle des Wahlvorstandes befindet sich in den Räumlichkeiten des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

2. Die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelfer*innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
3. Wahlbewerber*innen dürfen nicht dem Wahlvorstand angehören. Eine Tätigkeit als Wahlhelfer*in ist nicht ausgeschlossen.

§ 5 Wahlvorstand

1. Dem Wahlvorstand für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten gehören 5 Studierende sowie die gleiche Anzahl Stellvertreter*innen an. Sie werden vom Studierendenparlament gewählt.
2. Soweit Mitglieder für den Wahlvorstand gemäß Abs. 1 nicht rechtzeitig benannt werden, bestimmt die*der Präsident*in im Rahmen der Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft die Mitglieder des Wahlvorstandes.
3. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes aus, so wird die*der erste Stellvertreter*in Mitglied des Wahlvorstandes. Scheidet ein*e Stellvertreter*in aus, so erfolgt insofern umgehend eine Ergänzung gemäß den Absätzen 1 und 2.
4. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, deren oder dessen Stellvertreter*in und eine*n Schriftführer*in. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
5. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Wahlvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen heranziehen (beauftragte Personen sowie Wahlhelfer*innen).
7. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit nach Durchführung aller Aufgaben im Zusammenhang mit den Wahlen eine Aufwandsentschädigung in Höhe der aktuellen Aufwandsentschädigung für das Präsidium des Studierendenparlaments. Das Studierendenparlament kann über eine abweichende Aufwandsentschädigung befinden.

§ 6 Aufgaben des Wahlvorstandes

1. Der Wahlvorstand nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr und trifft die für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen erforderlichen Entscheidungen. Der Wahlvorstand ist verpflichtet, seine Entscheidungen mit den Wahlvorständen für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten abzustimmen, soweit es für die gemeinsame Durchführung der

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

Wahlen nach § 2 erforderlich ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat.

2. Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten

1. Prüfung, Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
2. Prüfung der Stimmzettel
3. Feststellung des vorläufigen und des endgültigen Wahlergebnisses,
4. Zuteilung der Sitze,
5. Wahlprüfungen.

3. Der Wahlvorstand tagt in der Regel nicht öffentlich.

4. Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Wahlvorschläge für den Fachschaftsrat (Personenwahl)

1. Die Wahlvorschläge, also die einzelnen Bewerber*innen für den Fachschaftsrat, werden auf Vorschlagslisten innerhalb der festgelegten Frist beim Wahlvorstand für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten eingereicht.

2. Die Wahlvorschläge müssen Vor- und Zunamen, die letzten 3 Ziffern der Matrikelnummer, Anschrift (Straße, PLZ, Ort) und Unterschrift der Bewerber*innen angeben, für eventuelle Rückfragen sollen sie auch die E-Mail-Adresse aufführen. Auf den Vorschlagslisten muss auch der Fachbereich, für welchen der Fachschaftsrat gewählt werden soll, verzeichnet werden.

3. Kann ein*e Bewerber*in bei Aufstellung der Vorschlagslisten nicht persönlich unterschreiben, so ist - zusammen mit den Vorschlagslisten - eine Einverständniserklärung der*des Bewerber*in abzugeben. Diese muss neben dem Vor- und Zunamen, die letzten 3 Ziffern der Matrikelnummer, Anschrift (Straße, PLZ, Ort), E-Mail und Unterschrift auch enthalten, wofür sich die*der Bewerber*in aufstellen lässt.

4. Jede Vorschlagsliste für den Fachschaftsrat soll mindestens so viele Bewerber*innen aufweisen, wie Sitze zu besetzen sind.

5. Die Reihenfolge der Bewerber*innen für die Fachschaftsräte muss auf der jeweiligen Vorschlagsliste ersichtlich sein. Wird keine Reihenfolge seitens der Bewerber*innen festgelegt, entscheidet der Wahlvorstand durch ein Losverfahren.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

§ 8 Wahlvorschläge für das Studierendenparlament (Listenwahl)

1. Die Wahlvorschläge, also die Bewerber*innen einer Liste für das Studierendenparlament, werden als Vorschlagslisten innerhalb der festgelegten Frist beim Wahlvorstand für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten eingereicht.
2. Die Wahlvorschläge müssen Vor- und Zunamen, die letzten 3 Ziffern der Matrikelnummer, Anschrift (Straße, PLZ, Ort) sowie Angaben über die Zugehörigkeit zum Fachbereich und Unterschrift der Bewerber*innen angeben. Sie sollen auch die E-Mail-Adresse aufführen.
3. Kann ein*e Bewerber*in bei Aufstellung der Vorschlagslisten nicht persönlich unterschreiben, so ist - zusammen mit den Vorschlagslisten - eine Einverständniserklärung der*des Bewerber*in abzugeben. Diese muss neben dem Vor- und Zunamen, den letzten 3 Ziffern der Matrikelnummer, Anschrift (Straße, PLZ, Ort), E-Mail und Unterschrift auch enthalten, wofür sich die*der Bewerber*in aufstellen lässt.
4. Listen können nur dann zur Wahl für das Studierendenparlament zugelassen werden, wenn mindestens fünfzig Wahlberechtigte durch Angabe von Name und Fachbereich sowie Unterschrift die Vorschlagsliste unterstützen.
5. Die Vorschlagsliste soll einen Listennamen tragen. Namen von Organisationen, Einrichtungen und Gremien der Hochschule, die durch die Grundordnung oder andere Rechtsnormen vorgegeben sind, dürfen nicht als Listenname vergeben werden. Der Listenname darf nicht irreführend sein und sollte auch keine Berufsbezeichnungen oder Namen von Berufsgruppen tragen. Namen von Parteien, von Gewerkschaften oder anderen anerkannten Organisationen und deren Untergliederungen dürfen als Listenname nur verwendet werden, wenn der Nachweis des Einverständnisses der entsprechenden Partei, Gewerkschaft oder Organisation mit dem Wahlvorschlag vorgelegt wird.
6. Die Reihenfolge der Bewerber*innen für das Studierendenparlament muss aus der jeweiligen Vorschlagsliste ersichtlich sein. Wurde keine Reihenfolge festgelegt, entscheidet über diese der Wahlvorstand per Losverfahren.
7. Die Benennung einer*s Bewerber*in für das Studierendenparlament darf nur auf einer Vorschlagsliste erfolgen. Wird jemand mit ihrem oder seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, ist sie*er aus allen Listen zu streichen.
8. Für jede Vorschlagsliste soll ein*e Listenvertreter*in benannt werden, die*der zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand bevollmächtigt ist. Andernfalls gilt die auf dem ersten Platz der Vorschlagsliste benannte Person als Listenvertreter*in.
9. Jede Vorschlagsliste hat mit der Einreichung der Unterlagen beim Wahlvorstand ein kurzes und prägnantes Programm einzureichen.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge

1. Auf jedem Wahlvorschlag werden Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt. Der Wahlvorstand oder die beauftragte Person prüfen die Unterlagen bei Abgabe auf ihre Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit und weisen gegebenenfalls auf Mängel hin. Bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

2. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben jederzeit Einblick in eingereichte Wahlvorschläge.

3. Nach Ablauf der festgelegten Frist zu Einreichung von Wahlvorschlägen tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.

4. Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder den gesetzlichen oder den nach dieser Wahlordnung zu erfüllenden Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen. Im Einzelfall entscheidet der Wahlvorstand über eine abweichende Regelung.

5. Der Wahlvorstand streicht bei Wahlvorschlägen den Listennamen, wenn ein Verstoß gegen die Regeln des § 8 Abs. 5 vorliegt.

6. Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die*den Listenvertreter*in über die Nichtzulassung des Wahlvorschlages bzw. einzelner Wahlbewerber*innen (für das Studierendenparlament) oder die Wahlbewerber*innen für den Fachschaftsrat, sofern er sie von der Vorschlagsliste streicht. Dabei sind die Gründe für die Versagung der Zulassung anzugeben.

7. Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlages oder eine*r Wahlbewerber*in kann binnen zwei nicht vorlesungsfreien Tagen nach Zugang der Benachrichtigung nach Abs. 6 Satz 1 schriftlich Widerspruch beim Wahlvorstand erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Wahlvorstand entscheidet über den Widerspruch.

8. Jeder zugelassene Wahlvorschlag für das Studierendenparlament erhält eine Listennummer. Die Listennummern werden in einer öffentlichen Wahlvorstandssitzung ausgelost.

9. Alle zugelassenen Wahlbewerber*innen werden in einer Wahlbekanntmachung veröffentlicht, in der aber nur die Namen und Zugehörigkeit zum Fachbereich der Wahlvorschläge aufgeführt werden.

§ 10 Ausübung des Wahlrechts

1. Wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt (§ 1 Abs. 2), kreuzt die*der Wähler*in auf dem Stimmzettel eine Vorschlagsliste an. Das Ankreuzen mehrerer Listen ist unzulässig.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

2. Ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen (§ 1 Abs. 3), wird die Stimme für die zu wählenden einzelnen Bewerber*innen abgegeben. Es ist der Name der*des Bewerber*in, für die oder den die Stimme abgegeben werden soll, anzukreuzen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie Sitze von der Gruppe zu besetzen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig.

3. Statt auf dem Stimmzettel eine Liste oder Bewerber*innen anzukreuzen, ist es auch zulässig, eine Liste oder Bewerber*innen in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen.

§ 11 Stimmzettel

1. Für das Studierendenparlament und die Fachschaftsräte werden eigene Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel für das Studierendenparlament sind die Wahlvorschläge entsprechend der jeweiligen Listennummern anzugeben sowie die Namen der Kandidat*innen der Liste und deren Fachbereich. Auf dem Stimmzettel zu den Fachschaftsräten sind die Bewerber*innen entsprechend der Reihenfolge auf der Vorschlagsliste anzugeben.

2. Der Stimmzettel muss eine Angabe der Höchstzahl der abzugebenden Stimmen enthalten.

3. Über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen, insbesondere der Stimmzettel, entscheidet der Wahlvorstand.

§ 12 Auszählung

1. Die Stimmen für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten werden an einem zentralen Ort öffentlich ausgezählt. Bei der Auszählung der Stimmen sollen die*der Vorsitzende des Wahlvorstandes oder die*der Stellvertreter*in des Wahlvorstands zugegen sein. Während der Auszählung kann die Öffentlichkeit eingeschränkt werden, wenn dies aus technischen Gründen geboten ist.

2. Die auf jede Liste oder die auf jede*n Bewerber*in entfallenden gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.

§ 13 Wahlniederschrift

1. Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils von der*dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes unterzeichnet und umgehend veröffentlicht.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

2. Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Niederschriften der Wahlvorstand beizufügen.
3. Die Wahlniederschriften nebst Anlagen für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten sind vom Allgemeinen Studierendenausschuss aufzubewahren. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn ein neu gewähltes Studierendenparlament oder Fachschaftsrat erstmals zusammengetreten und über etwaige Wahlanfechtungen rechtskräftig entschieden ist.

§ 14 Wiederholungswahlen

1. Im Falle von Wiederholungswahlen zum Studierendenparlament oder zu den Fachschaftsräten sollten diese umgehend im darauffolgenden Semester erfolgen.
2. Bei Wiederholungswahlen sind all die Studierenden eines Fachbereiches wahlberechtigt, die zum Zeitpunkt der jährlichen Hochschulwahlen in dem Fachbereich wahlberechtigt waren und derzeit in dem Fachbereich immatrikuliert sind. Da es sich bei einer Wiederholungswahl um einem klar definiertem Personenkreis handelt, findet nur eine informative Einsicht in das Wählerverzeichnis statt. Widersprüche gegen Nichteintragungen im Wählerverzeichnis können nicht eingereicht werden.
3. Von den Fristen, die für die jährlichen Hochschulwahlen gelten, der Anzahl der Wahltage und den Öffnungszeiten der Wahllokale kann der Wahlvorstand abweichen, sofern gewährleistet ist, dass möglichst viele Studierende die Möglichkeit der Teilhabe an der Wiederholungswahl haben.
4. Bei einer Wiederholungswahl können keine neuen Wahlvorschläge für das Studierendenparlament oder den Fachschaftsrat eingereicht werden. Für die Stimmzettel wird die Stimmzettelvorlage für die Wahlen zum Studierendenparlament oder dem Fachschaftsrat der regulären Wahl genutzt, aktualisiert um die Überschrift "Wiederholungswahl zum Studierendenparlament" bzw. "Wiederholungswahl zum Fachschaftsrat"

Abschnitt 2 - Wahlwerbung, Wahlkampf

§ 15 Ziel der Wahlwerbung

1. Ziel der Wahlwerbung muss es sein, die Studierenden der Hochschule Darmstadt zur Wahl zu bewegen.
2. Unabhängig davon besteht das Recht, die Besonderheiten der jeweiligen Vorschlagsliste für die Wahl zum Studierendenparlament sowie der*des jeweiligen Kandidat*in für die Wahl zum Fachschaftsrat hervorzuheben.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

3. Die Wahlwerbung und der Wahlkampf haben grundsätzlich fair zu erfolgen; sie dürfen nicht sexistisch, rassistisch, faschistisch, homophob oder religionsfeindlich sein und keine Diskriminierungen gegenüber Studierenden mit Behinderungen beinhalten. Weiter darf die Wahlwerbung keine Verleumdung und Angriffe gegenüber anderen zur Wahl antretenden Listen des Studierendenparlaments oder Bewerber*innen für die Fachschaftsräte enthalten. Ziele und Projekte, welche im Rahmen der Referatearbeit im Allgemeinen Studierendenausschuss erarbeitet wurden, sollen nicht als Wahlwerbung der jeweiligen Liste genutzt werden.

4. Das Studierendenparlament kann für die antretenden Listen zum Studierendenparlament finanzielle Mittel für Wahlwerbung bewilligen. Kandidat*innen für die Fachschaftsräte können beim ihrem Fachschaftsrat finanzielle Mittel oder Unterstützung für einen Wahlkampf beantragen.

§ 16 Zeiten für Wahlkampf

1. Die Werbung im Rahmen eines Wahlkampfes darf maximal 6 Wochen vor dem ersten Wahltag beginnen und endet am Vortag der Wahl.

2. Spätesten bis zur Öffnung der Wahllokale am ersten Wahltag haben alle Listen bzw. Kandidat*innen dafür Sorge zu tragen, dass ihre Wahlwerbung aus den Wahllokalen entfernt wird.

3. Nach den Wahlen sind alle Beteiligten angehalten, die Wahlwerbung binnen drei Tagen zu entfernen und zu entsorgen.

Abschnitt 3 - Studiengangschäftsrate

§ 17 Wahl eines Studiengangschäftsrates

1. Innerhalb einer Fachschaft können sich die Studierenden eines Studienganges als eine eigene Vertretung den Studiengangschäftsrat wählen.

2. Für die Wahl des Studiengangschäftsrates muss eine Vollversammlung der Studierenden des Studienganges einberufen werden. 10% aller Studierenden des Studienganges müssen an der Vollversammlung teilnehmen, damit der Studiengangschäftsrat gewählt werden kann. Der Termin für die Vollversammlung muss so gelegt sein, dass möglichst viele Studierende des Studienganges teilnehmen können.

3. Die Vertreter*innen im Studiengangschäftsrat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Studierenden des Studienganges gewählt.

4. Der Studiengangschäftsrat besteht aus mindestens 3, aber maximal 7 Student*innen des Studienganges, wobei eine gerade Anzahl von Vertreter*innen nicht möglich ist. Sie werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

5. Mit der Durchführung der Wahl sind 3 Student*innen des Studienganges zu beauftragen (Wahlvorstand). Diese werden auf der Vollversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Studierenden gewählt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht als Bewerber*innen für den Studiengangschaftratsrat auftreten.
6. Die Wahl ist zu protokollieren. Neben den Vertreter*innen des Studiengangschaftrates muss auch ihr Wahlergebnis, Datum der Vollversammlung und Zahl der anwesenden Studierenden dokumentiert sein. Der Tag der Wahl ist gleichzeitig auch der Beginn der Amtszeit. Der Wahlvorstand gibt das endgültige Ergebnis der Wahl unverzüglich durch Aushang bekannt und informiert die Hochschulöffentlichkeit, insbesondere den Allgemeinen Studierendenausschuss in geeigneter Weise.
7. Die Amtszeit der Vertreter*innen im Studiengangschaftratsrat dauert in der Regel ein Jahr oder endet mit der Neuwahl des Studiengangschaftrates.

Abschnitt 4 - Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 18 Wahl des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA)

1. Das Studierendenparlament wählt die Referent*innen des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) entsprechend der eröffneten Referate in Einzelwahl. Wählbar sind alle Mitglieder der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt.
2. Gewählt ist die*derjenige Kandidat*in für das Referat, welche*r die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann. Die Bekanntgabe der Ergebnisse für das Referat erfolgt erst, wenn alle Kandidat*innen für das Referat gewählt worden. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen für das Referat statt.
3. Für den Fall, dass keine*r der Kandidat*innen eine solche Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Erreicht auch in diesem zweiten Wahlgang keine*r der Kandidat*innen eine solche Mehrheit, kann ein dritter Wahlgang beantragt werden. Gewählt ist im dritten Wahlgang die*derjenige Kandidat*in für das Referat, welche bzw. welcher die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes auf sich vereinigen kann.
4. Wird kein dritter Wahlgang beantragt oder kommt es nicht zur Wahl, wird die Besetzung des Referates auf die nächste Sitzung des Studierendenparlamentes vertagt. In dieser nächsten Sitzung werden die Kandidat*innen für das Referat in einem ersten Wahlgang mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes gewählt. Für den Fall, dass keine*r der Kandidat*innen diese Mehrheit erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. In diesem zweiten Wahlgang ist die*der Kandidat*in gewählt, der die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Studierendenparlamentes erhält.
5. Wenn Kandidat*innen für ein eröffnetes Referat in Personalunion antreten wollen, ist dies nach einem Beschluss mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des

Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt

Studierendenparlamentes möglich. Eine Umwandlung des Referates in Personalunion in ein Einzelreferat ist ebenso nur nach einem Beschluss mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes möglich

Abschnitt 5 - Sonstige Regelungen

§ 19 Grundlage der Wahlordnung

Für die Wahlen zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten gelten die Bestimmungen der Wahlordnung für die Wahlen der Hochschule Darmstadt in der jeweils gültigen Fassung ergänzend, soweit diese Wahlordnung keine abweichenden Regelungen enthält.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Wahlordnung tritt mit der Genehmigung der*s Präsident*in der Hochschule Darmstadt zum 1. April 2019 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Wahlordnung der Studierendenschaft der Hochschule Darmstadt, beschlossen auf der 6. Sitzung des 35. Studierendenparlaments am 1. November 2006, zum 31. März 2019 ihre Gültigkeit.

- beschlossen auf der 10. Sitzung des 47. Studierendenparlaments am 28.11.2018
- genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Darmstadt am 17.12.2018